

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz NS-Anschlussbedingungen

AB-NS



Allgemeine Bedingungen der Energie Freiamt AG

Version: 1. September 2023



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnis	2
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmenden.....	2
1.4	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	2
2	Anschluss und Eigentum	3
2.1	Leitungsführung und Dimensionierung.....	3
2.2	Eigentumsverhältnisse	3
2.3	Gemeinsamer Anschluss	4
2.4	Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten	4
3	Kostenbeiträge.....	4
3.1	Groberschliessung.....	5
3.2	Netzkostenbeitrag.....	5
3.3	Netzanschlussbeitrag	5
3.4	Instandhaltung, Ersatz und Demontage	5
4	Spezialanschlüsse.....	5
4.1	Provisorische Netzanschlüsse.....	5
4.2	Not- und redundante Zweitanschlüsse	5
4.3	Kleinanschlüsse	6
5	Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	6
6	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).....	6
7	Verschiedenes.....	6
7.1	Rechnungsstellung	6
7.2	Ertragsausfälle, Bau- und Kulturschäden.....	7
8	Inkrafttreten der Anschlussbedingungen	7
Anhang 1: Eigentums- und Liefergrenzen		8
Anhang 2: Kostenbeiträge.....		10



1 Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnis

1.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden gesetzlichen Vorgaben und Definitionen zum Stand der Technik zu berücksichtigen:

- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Energiegesetz (EnG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Werkvorschriften (WV CH) inklusive technische Anschlussbedingungen der Energie Freiamt
- Distribution Code Schweiz (VSE)
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen (VSE)
- Empfehlungen Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (VSE)

1.2 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmenden im Versorgungsgebiet der Energie Freiamt AG, nachfolgend Energie Freiamt genannt, mit einem Anschluss an das Niederspannungsnetz. Für Anlagen, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, kann die Energie Freiamt abweichende Bedingungen und Kostenbeiträge festlegen.

1.3 Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmenden

Diese Anschlussbedingungen und die gestützt darauf erlassenen zusätzlichen Bestimmungen der Energie Freiamt bilden die Grundlage für Anschlüsse an das elektrische Niederspannungsverteilnetz der Energie Freiamt.

Eine schriftliche Vereinbarung mit ergänzenden Bestimmungen wird in der Regel nur unter folgenden alternativen Voraussetzungen abgeschlossen:

- Anschlüsse, bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann.
- Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, bei denen die Netzanschlussnehmende die Netzqualität auf eigene Verantwortung so beeinflusst, dass die gemäss den aktuell gültigen Normen festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten werden können.
- Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen, bei denen besondere Vereinbarungen zwischen der Energie Freiamt und der Netzanschlussnehmenden getroffen werden (zum Beispiel unterschiedliche Grenzwerte für Bezugs- und Abgabeleistung).

1.4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Einer vorgängigen Bewilligung durch die Energie Freiamt bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft sowie die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses.
- Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen.
- Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- Der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, etc.).
- Der Anschluss von Kleinstverbrauchern mit pauschaler Energieverrechnung.
- Die Energieabgabe der Netzanschlussnehmenden an Dritte.
- Die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV).



Es gelten die Werkvorschriften und die zusätzlichen Bestimmungen der Energie Freiamt. Entstehen der Energie Freiamt Umtriebe und Kosten, verursacht durch die Nichteinhaltung dieser Vorgaben und der gültigen Normen, ist sie berechtigt, diese Kosten auf die verursachende Netzanschlussnehmende abzuwälzen. Insbesondere gilt dies in folgenden Fällen:

- Anschluss elektrischer Verbraucher, Energieerzeugungsanlagen oder Speicher, welche Netzurückwirkungen verursachen und dadurch den Betrieb des Netzes und Anlagen der Energie Freiamt oder Dritter stören.
- Anschluss von nicht bewilligten Anlagen an das Netz der Energie Freiamt.
- Nichteinhalten eines allenfalls durch die Energie Freiamt vorgegebenen Leistungsfaktors $\cos\varphi$

2 Anschluss und Eigentum

2.1 Leitungsführung und Dimensionierung

Die Energie Freiamt bestimmt die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt aufgrund der von der Netzanschlussnehmenden gewünschten Anschlussleistung. Die Energie Freiamt legt weiter den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerapparate fest. Dabei nimmt die Energie Freiamt nach Absprache mit der Netzanschlussnehmenden und der Bauherrschaft oder deren Vertretung, soweit vertretbar, auf deren Interessen Rücksicht.

Das Erstellen und Ändern der Anschlussleitung vom Netzverknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch die Energie Freiamt oder deren Beauftragte.

Neuanschlüsse werden ausschliesslich in Kabel ausgeführt. Bestehende Freileitungsanschlüsse werden weder verstärkt noch erweitert. In diesem Falle sind diese durch Kabelanschlüsse zu ersetzen.

Die Energie Freiamt ist berechtigt, ungeachtet der geleisteten Netzkostenbeiträge, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, welche durch das Grundstück einer Netzanschlussnehmenden führt, weitere Netzanschlussnehmende anzuschliessen.

Die Energie Freiamt nimmt beim Bau und der Instandhaltung ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümerschaft so weit als möglich Rücksicht.

Die Verantwortung für die fachgerechte Erstellung der Hauseinführung (insbesondere Abdichtung der Kabelschutzrohre gegenüber dem Mauerwerk) liegt vollumfänglich bei der Liegenschaftseigentümerschaft oder deren Vertretung. Die Energie Freiamt lehnt allfällige Schadensersatzansprüche ab.

2.2 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ist die Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation. Die Eigentumsgrenze ist massgebend für Kontroll- und Instandhaltungspflicht sowie Haftung.

- Bei unterirdischer Zuleitung ist die Grenzstelle gemäss «Anhang 1: Eigentums- und Liefergrenzen» als netzseitige Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers definiert.
- Bei oberirdischer Zuleitung wird die Grenzstelle durch die netzseitigen Abgangsklemmen an der Freileitung gebildet. Diese sowie die Abspannisolatoren des Hausanschlusses sind im Eigentum des Netzanschlussnehmenden.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen wie Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung bildet die Parzellengrenze. Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der baulichen Voraussetzungen innerhalb der Parzellengrenze gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmenden. Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone gehen zusätzlich die Kosten für Erstellung und Unterhalt der baulichen Voraussetzungen der Erschliessung von der Parzellengrenze bis zum Netzverknüpfungspunkt oder der Bauzonengrenze zu Lasten des Netzanschlussnehmenden.



2.3 Gemeinsamer Anschluss

Die Energie Freiamt erstellt pro Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel einen gemeinsamen Anschluss. Voraussetzung für einen gemeinsamen Anschluss sind:

- Mehrere Gebäude auf einer gemeinsamen Parzelle.
- Mehrere oberirdisch oder unterirdisch verbundene Gebäudeteile auf einer oder mehreren Parzellen.
- Die verbundenen Gebäudeteile werden oberirdisch nicht durch öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke getrennt.

2.4 Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten

Die Grundeigentümerschaft erlaubt der Energie Freiamt auf ihrer Parzelle unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand der sie versorgenden Anschlussleitung sowie Kabel- und Rohrleitungen. Ebenfalls erlaubt sie der Energie Freiamt auf ihrer Parzelle unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand von Kabel- und Rohrleitungen, die der Versorgung Dritter dienen.

Netzanschlussnehmende, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die Energie Freiamt und die Grundeigentümerschaft gemeinsam fest unter Berücksichtigung der Kriterien der technisch und wirtschaftlich optimalen Energieversorgung. Die Energie Freiamt ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Bei einer Transformatorenstation gewährt die Grundeigentümerschaft der Energie Freiamt gegen eine einmalige Entschädigung eine dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Fuss- und Fahrwegrecht und ermächtigt die Energie Freiamt, diese Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Bei einer Verteilkabine erlaubt der Grundeigentümer der Energie Freiamt, gegen eine einmalige Entschädigung, die Erstellung sowie deren Betrieb und dauerhaften Fortbestand. Darüber wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Grundsätzlich werden Transformatorenstationen oberirdisch erstellt. Verlangen die Netzanschlussnehmenden eine unterirdische Transformatorenstation, so haben sie allfällige Mehrkosten zu tragen.

Den Mitarbeitenden der Energie Freiamt sowie von der Energie Freiamt beauftragten Dritten ist während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zum Hausanschluss und zu den Messstellen zu ermöglichen.

3 Kostenbeiträge

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag dem Netzanschlussbeitrag und weiteren objektspezifischen zusätzlichen Kosten zusammen. Die Kostenbeiträge richten sich nach den zum Zeitpunkt der Anschlusserstellung gültigen Ansätzen im «Anhang 2: Kostenbeiträge». Aus einem bezahlten Kostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung von Kostenbeiträgen im Falle einer Leistungsreduktion oder bei einem Rückbau des Anschlusses.



3.1 Groberschliessung

Wo die elektrische Groberschliessung fehlt oder verstärkt werden muss, gehen nebst den Kostenbeiträgen für die Anschlussleitung die gesamten Erschliessungskosten zu Lasten der Netzanschlussnehmenden. Die Groberschliessung wird nach effektivem Aufwand oder in Form von vom Verwaltungsrat der Energie Freiamt festgelegten Perimeterbeiträgen verrechnet. Die Perimeterbeiträge sind im «Anhang 2: Kostenbeiträge» definiert und festgelegt.

3.2 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz bis und mit der versorgenden Transformatorstation haben die Netzanschlussnehmenden einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Bezugsleistung überschritten, ist die Energie Freiamt berechtigt Nachforderungen zu stellen.

Bei einer Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der entsprechende Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern die Wiederinbetriebnahme binnen zweier Jahre und ab der gleichen Transformatorstation erfolgt.

3.3 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die direkt mit der Erstellung des Anschlusses im Zusammenhang stehenden Anschlusskosten. Dies beinhaltet Kosten für administrative Aufwendungen, Anschlussarbeiten sowie die zum Anschluss gehörenden Anschlusselemente, welche als Pauschalbetrag verrechnet werden. Die Kosten der Anschlussleitung sowie weitere objektspezifische Kosten des Netzanschlusses werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages.

3.4 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten der Energie Freiamt, sofern keine separaten Regelungen getroffen wurden. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen auf dem versorgten Grundstück sowie der Grenzstelle ist Sache der Netzanschlussnehmenden.

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Zuleitung verändert, verstärkt, verlegt, entfernt oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, haben die Verursachenden der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

4 Spezialanschlüsse

4.1 Provisorische Netzanschlüsse

Sämtliche Aufwendungen für provisorische Anschlüsse haben die Netzanschlussnehmenden vollumfänglich zu übernehmen. Für gemietetes Material ist eine angemessene und im Voraus vereinbarte Mietgebühr zu entrichten. Auf einen Netzkostenbeitrag wird bei provisorischen Anschlüssen verzichtet.

4.2 Not- und redundante Zweitanschlüsse

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung und den Ersatz von Not- und redundanten Zweitanschlüssen sind ab dem Netzverknüpfungspunkt durch die Netzanschlussnehmenden zu bezahlen. Ein allfälliger Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vorzuhaltenden Anschlussleistung berechnet.



4.3 Kleinanschlüsse

Kleinanschlüsse sind Anschlüsse mit geringem Energieverbrauch mit einem Anschlussüberstrom-
unterbrecher von maximal 10 Ampère 1-phasig und maximal 25 Ampère 3-phasig.

5 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der Energie Freiamt ist zur Beurteilung der Netzsituation vorgängig das Einreichen eines technischen Anschlussgesuches erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die mit dem Anschluss beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der Energie Freiamt gelten zusätzlich:

- Weisungen der ECom betreffend Netzverstärkungen
- Zusätzliche Bestimmungen der Energie Freiamt: «Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen sowie elektrischen Energiespeicher mit dem Verteilnetz der Energie Freiamt»

6 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Für die Bildung eines ZEV ist zur Beurteilung der Netzsituation vorgängig das Einreichen eines technischen Anschlussgesuches, sowie des vollständig und von allen ZEV-Teilnehmenden und Grundstückseigentümern unterzeichneten Anmeldeformulars erforderlich.

Sämtliche durch die Bildung eines ZEV verursachten Anpassungen am Verteilnetz der Energie Freiamt gehen zu Lasten des ZEV. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes.

Werden durch die Bildung eines ZEV mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so sind nicht mehr benötigte Netzanschlüsse auf Kosten des ZEV zurückzubauen. Bei einer Zusammenfassung von mehreren bestehenden Netzanschlüssen zu einem Netzanschluss werden alle an die aufzuhebenden Netzanschlüsse geleisteten Netzkostenbeiträge an den weiterbestehenden Netzanschluss angerechnet, sofern sie an der gleichen Transformatorenstation angeschlossen sind; dies gilt maximal bis zur vereinbarten neuen Bezugsleistung. Eine allfällige Erhöhung der Bezugsleistung erfolgt nach den Bestimmungen in Ziff. 3.

Ein im Zusammenhang mit der Bildung eines ZEV stehender Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen erfolgt nach den Bestimmungen in Ziff. 3.1.

Müssen in Folge Auflösung des ZEV, Aufteilung des ZEV oder Austritt von ZEV-Teilnehmenden Anschlüsse neu oder erneut erstellt werden, gelten diese als Neuanschlüsse gemäss den Bestimmungen in Ziff. 3

7 Verschiedenes

7.1 Rechnungsstellung

Die Abrechnung im Zusammenhang mit Netzanschlüssen erfolgt in der Regeln nach Ausführung der Arbeiten. Der Zahlungseingang muss spätestens vor dem ersten Strombezug ab diesem Anschluss erfolgen. Die Energie Freiamt ist jedoch befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten eine Sicherstellung oder eine Vorauszahlung für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.



7.2 Ertragsausfälle, Bau- und Kulturschäden

Die Energie Freiamt vergütet oder behebt die von ihr direkt verursachten Bauschäden. Die Weiterverrechnung an die Auftraggebenden bleibt vorbehalten. Die Vergütung von Kulturschäden und Ertragsausfällen in der Landwirtschaft erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg AG.

8 Inkrafttreten der Anschlussbedingungen

Diese «Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz» der Energie Freiamt werden vom Verwaltungsrat per 1. September 2023 in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 1. April 2013 sowie alle vorgängigen Versionen.

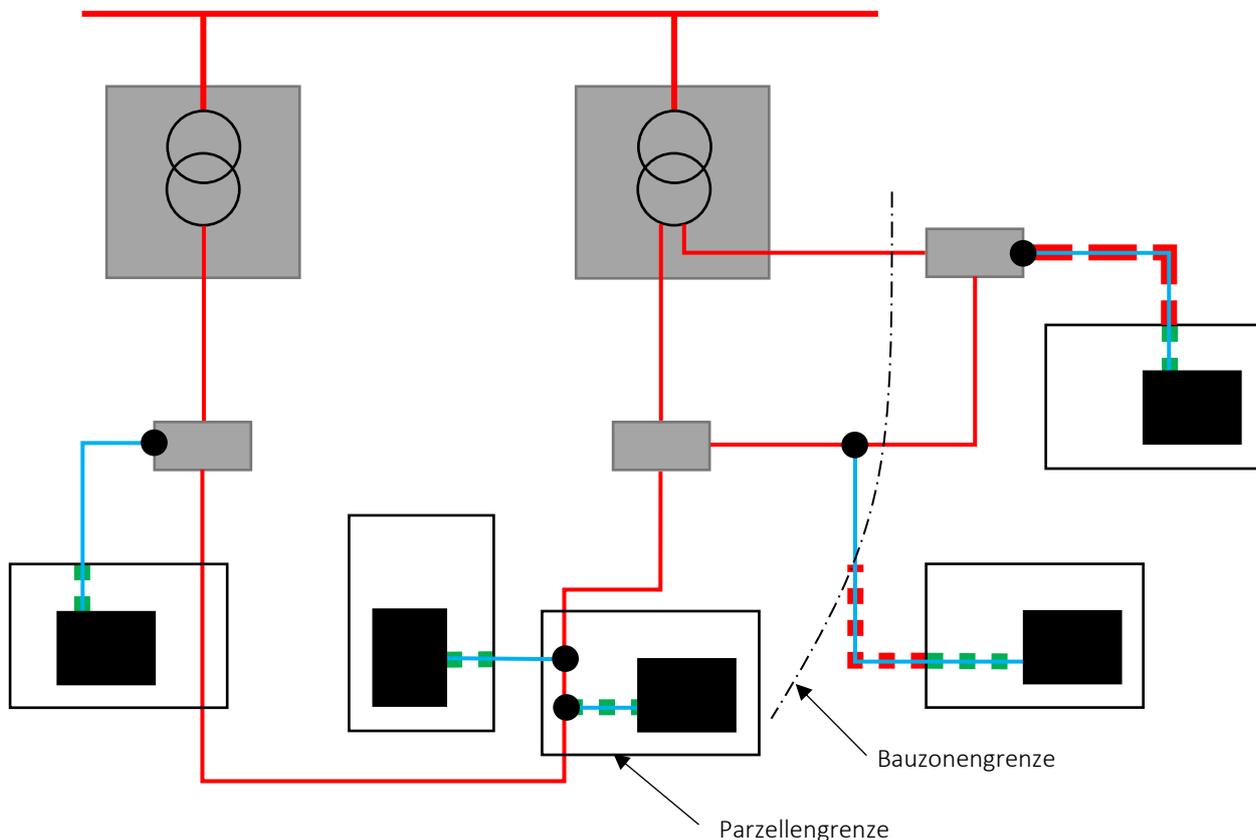
5630 Muri, 24. August 2023

Josef Etterlin
Präsident des Verwaltungsrates

Christian Strebel
Geschäftsführer

Anhang 1: Eigentums- und Liefergrenzen

Abgrenzung von Eigentum und Unterhaltspflicht der elektrischen Erschliessung



Legende:

Begriff	Eigentum und Unterhaltspflicht
Transformatorstation	Energie Freiamt
Groberschliessung	Energie Freiamt
Verteilkabine	Energie Freiamt
Anschlussleitung	Energie Freiamt
Bauliche Voraussetzungen ausserhalb Bauzone und ausserhalb Parzelle	Energie Freiamt (Kostentragung für Erstellung und Unterhalt durch Netzanschlussnehmerin)
Bauliche Voraussetzungen innerhalb Parzelle	Netzanschlussnehmerin
Netzverknüpfungspunkt	Energie Freiamt



Anhang 2: Kostenbeiträge

Grundsätze

Die Kosten für die Erstellung eines elektrischen Anschlusses sollen möglichst verursachergerecht durch die Netzanschlussnehmenden getragen werden. Kosten, welche das öffentliche und auch von anderen Netzanschlussnehmenden genutzte Netz betreffen, werden anteilmässig in Form von Pauschalbeträgen erhoben. Kosten für die Teile des Netzanschlusses, welche ausschliesslich für den zu erschliessenden Netzanschlussnehmenden anfallen, insbesondere die Netzanschlussleitung vom Netzverknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle, werden nach Aufwand und zu aktuellen Materialpreisen verrechnet.

Elektrische Groberschliessung (alle Preise exkl. MWST)

Bei der elektrischen Groberschliessung von Parzellen fallen Erschliessungskosten an. Diese werden anhand von Perimeterbeiträgen in **CHF/m²** erhoben und anteilig den Grundeigentümern verrechnet. Es gelten folgende Definitionen:

- Als anrechenbare Fläche gilt die gesamte Parzellenfläche, welche für die Berechnung der Ausnutzungsziffer massgebend ist. Bei gleichzeitiger Erschliessung von mehreren Parzellen werden die entsprechenden Flächen addiert.
- Die Groberschliessung wird aus Gründen der Versorgungssicherheit ringförmig ausgeführt. Der Verlauf des Groberschliessungsringes wird von der Energie Freiamt definiert.
- Die Perimeterbeiträge sind so berechnet, dass alle Grabarbeiten und das Einbetonieren der Rohrblöcke auf der gesamten zu erschliessenden Parzellenfläche durch den Parzelleneigentümer und somit ohne Kostenfolge für die Energie Freiamt ausgeführt werden. Diese Arbeiten werden sinnvollerweise gleichzeitig mit den weiteren Werkleitungsarbeiten ausgeführt.
- Eventuell verursachte Bau- und Kulturschäden auf der Erschliessungsparzelle gehen zu Lasten der Eigentümerschaft der zu erschliessenden Parzelle.
- Grabarbeiten ausserhalb der zu erschliessenden Parzellen werden von der Energie Freiamt auf eigene Kosten ausgeführt, sofern die Parzellen innerhalb der Bauzone liegen.

Eine Parzelle gilt als groberschlossen, wenn die Groberschliessung für den maximal vereinbarten Strombezug erstellt und nachweislich bezahlt wurde.

Falls eine Erhöhung des maximal vereinbarten Strombezugs (10ms-Mittelwert) dazu führt, dass die Groberschliessung verstärkt oder neu erstellt werden muss, so sind die Groberschliessungsbeiträge in vollem Umfang erneut fällig.

Der Verwaltungsrat der Energie Freiamt hat die Perimeterbeiträge für die Groberschliessungen innerhalb der Bauzone auf **9.00 CHF/m²** (exkl. MWST) festgelegt.

Bei Groberschliessungen, bei denen auf der zu erschliessenden Parzelle eine grössere Anzahl zusätzlicher Kabelschutzrohre im gleichen Graben verlegt werden, welche nicht

- der ringförmigen Groberschliessung der zu erschliessenden Parzelle oder
- den Hausanschlüssen auf der zu erschliessenden Parzelle

dienen, vergütet die Energie Freiamt der Bauherrschaft für die bauseits erstellten Grab- und Betonierarbeiten einen anteilmässigen Pauschalbetrag pro Meter Grabenlänge. Die maximale Vergütung richtet sich nach den marktüblichen Preisen für Grabarbeiten im Kulturland.

Bei Groberschliessungen mit stark reduziertem Aufwand kann die Energie Freiamt eine Reduktion der Groberschliessungskosten beschliessen.

Ausserhalb der Bauzone werden die Kosten für die elektrische Groberschliessung individuell nach Situation und Aufwand berechnet.



Netzkostenbeitrag (alle Preise exkl. MWST)

Der Netzkostenbeitrag deckt einen Teil der Kosten für die Beanspruchung der vorgelagerten Netzinfrastruktur und bemisst sich abhängig vom vereinbarten maximalen Strombezug (10ms-Mittelwert). Der vereinbarte maximale Strombezug darf nicht überschritten werden, auch wenn dies der eingesetzte Anschlussüberstromunterbrecher zulassen würde. Dies bezieht sich im Speziellen auf kurzzeitige Anlaufstromspitzen (10ms-Mittelwert).

Für die Rücklieferung von Strom aus Energieerzeugungsanlagen und elektrischen Energiespeichern wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

Der Netzkostenbeitrag ist abgestuft nach Verschachtelungsnutzen für das Verteilnetz und beträgt für den maximalen Strombezug (10ms-Mittelwert):

Bis 315 A	114.00 CHF/A (38.00 CHF/A bei 1-phasigen Kleinanschlüssen bis 16A)
Ab 315 A	160.00 CHF/A

Netzanschlussbeitrag (alle Preise exkl. MWST)

Der Netzanschlussbeitrag deckt die durch die Erstellung oder Änderung des Anschlusses direkt verursachten Kosten vom Netzverknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle. Folgende Leistungen sind darin enthalten und werden je nach Anschlussart als Pauschale verrechnet:

- Projektierung
 - Bearbeitung von Anschlussgesuchen
 - Netzberechnungen und Anschlussbeurteilung
 - Detailabklärung der Leitungsführung und Hauseinführung, Dimensionierung des Anschlusses
 - Erstellung der Ausführungsunterlagen
- Ausführung des Anschlusses
 - Koordination mit Tiefbauunternehmen und Baumeister
 - Lieferung und Montage des Hausanschlusskastens; ohne Lieferung der Sicherungseinsätze
 - Baubegleitung; Leitungseinmass
- Nachbearbeitung und Dokumentation
 - Werkseitige Schlusskontrolle, Kontrolle der Netzschutzbedingungen, Plombierung der Abdeckungen
 - Nachführen der Werkpläne, Anlagen- und Kundendatenbanken
 - Archivierung und Projektabrechnung

Pauschale Netzanschlussbeiträge

Anschlussart	Einheit	Betrag
Kleinanschluss mit Eingangssicherung	CHF	2200.00
Normalanschluss mit Hausanschlusskasten HAK 63 A	CHF	2600.00
Normalanschluss mit Hausanschlusskasten HAK 160 A	CHF	3500.00
Normalanschluss mit Hausanschlusskasten HAK 400 A	CHF	4700.00
Normalanschluss mit Einspeisefeld	CHF	3300.00

Im Netzanschlussbeitrag nicht inbegriffen sind:

- Sämtliche Tiefbau- und Baumeisterarbeiten auf der Parzelle des zu erstellenden Netzanschlusses sowie eventuell verursachte Bau- und Kulturschäden
- Abdichtung der Hauseinführung zwischen Rohr und Gebäudehülle
- Entwässerung der Kabelschutzrohre auf der Parzelle der Netzanschlussnehmenden
- Gegebenenfalls erforderliche Grundbucheinträge und Durchleitungsrechte für die eigene Anschlussleitung auf Parzellen Dritter



Objektspezifische zusätzliche Kosten (alle Preise exkl. MWST)

Für neue und zu ändernde Anschlüsse können zusätzliche objektspezifische Kosten anfallen. Diese sind nicht in die pauschalen Kostenbeiträge eingerechnet, sondern werden, wenn benötigt separat ausgewiesen. Diese umfassen unter anderem:

- Kosten für die Anschlussleitung in CHF/m für die Netzanschlussleitung von der Grenzstelle bis zum Netzverknüpfungspunkt. Darin enthalten sind:
 - Lieferung, Einzug und beidseitiger Anschluss der Netzanschlussleitung. Eingesetzt werden ausschliesslich Netzkabel mit Kupfer als Leitermaterial.
 - Lieferung und Verlegung der Kabelschutzrohre bis zur Hauseinführung
 - Tiefbauarbeiten ausserhalb der zu erschliessenden Parzelle und dem öffentlichen Grund
- Kosten pro Zählerkreis als Pauschale für administrative Arbeiten und Montage je Zählerkreis:
 - Bearbeitung Anschlussgesuch, Installationsanzeige und Sicherheitsnachweis
 - Definition Messkonzept sowie Planung, Koordination usw.
 - Einrichtung im Verrechnungssystem
 - Montage des Zählers auf vorbereitetem Montagegrund
 - Bei Wandlermessungen: die Lieferung der Stromwandler und Prüfklemmen
 - Inbetriebnahme und Funktionskontrolle
- Kosten pro Lastschaltgerät als Pauschale für administrative Arbeiten und Montage:
 - Bearbeitung Anschlussgesuch und Installationsanzeige
 - Definition Schaltprogramme sowie Planung, Koordination usw.
 - Programmierung Lastschaltgerät
 - Montage des Lastschaltgerätes auf vorbereitetem Montagegrund
 - Inbetriebnahme und Funktionskontrolle
- Kontrolle und Messung von Fundamenterdern
- Lieferung von Schlüsselrohren für den Zugang der Energie Freiamt zur Grenzstelle und den Messeinrichtungen
- Kosten für allfällige Rückbauten von bestehenden Netzanschlüssen
- Zuschläge für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone
- Zuschläge für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit
- Zuschläge für Expressaufträge, Extragänge und zusätzliche Kontrollarbeiten
- Allfällige weitere Kosten für zusätzliche Dienstleistungen der Energie Freiamt

Pauschale objektspezifische zusätzliche Kosten

Verrechnete Leistung	Einheit	Betrag
Administrative Kosten und Montage pro Zählerkreis (erster Zähler) als Direktmessung bis maximal 80 A	CHF/Zähler	250.00
Administrative Kosten und Montage pro Zählerkreis (jeder weitere Zähler) als Direktmessung bis maximal 80 A	CHF/Zähler	170.00
Administrative Kosten und Montage pro Zählerkreis als Wandlermessung ab 100A	CHF/Zähler	600.00
Lieferung der Stromwandler und Primärschiene inkl. Eichgebühren	CHF/Stk.	139.10
Administrative Kosten und Montage pro Lastschaltgerät	CHF/Gerät	130.00
Lieferung Schlüsselrohr	CHF/Stk.	400.00
Fundamenterder kontrollieren und messen	CHF	125.00



Ausführungsvarianten Kleinanschlüsse

Gilt für technische Kleinanschlüsse wie Ticketautomaten, Verkehrszählstellen, TV-Verstärker, usw. mit einer einzigen Messtelle und einem maximalen Strombezug von 25 A (10ms-Mittelwert). Gilt nicht für Anschlüsse von Wohn- und Gewerbebauten sowie Energieerzeugungsanlagen, elektrische Energiespeicher und Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Aufgrund spezieller Netzsituationen kann die Energie Freiamt auch abweichende Kabelquerschnitte festlegen.

Art des Anschlusses	Bemerkungen / Erklärungen	Anschlussart
Kleinanschluss 1-phasig 10 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 10 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x6/6 - Vertragserhöhung mit gleicher Leitung bis 3-phasig 16 A möglich	Eingangssicherung
Kleinanschluss 1-phasig 16 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 10 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x6/6 - Vertragserhöhung mit gleicher Leitung bis 3-phasig 16 A möglich	Eingangssicherung
Kleinanschluss 3-phasig 10 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 10 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x6/6 - Vertragserhöhung mit gleicher Leitung bis 3-phasig 16 A möglich	Eingangssicherung
Kleinanschluss 3-phasig 16 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 16 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x6/6	Eingangssicherung
Kleinanschluss 3-phasig 25 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 25 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x16/16	Eingangssicherung

Ausführungsvarianten Normalanschlüsse

Gilt für alle Netzanschlüsse von Wohn- und Gewerbebauten elektrische Energiespeicher und Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Gilt nicht für Energieerzeugungsanlagen, welche direkt ins Verteilnetz einspeisen (ohne Eigenverbrauch). Aufgrund spezieller Netzsituationen kann die Energie Freiamt auch abweichende Kabelquerschnitte festlegen.

Art des Anschlusses	Bemerkungen / Erklärungen	Anschlussart
Normalanschluss 40 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 40 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x25/25 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 80 A möglich	HAK 63 A HAK 160 A
Normalanschluss 63 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 63 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x25/25 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 80 A möglich	HAK 63 A HAK 160 A
Normalanschluss 80 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 80 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x25/25	HAK 160 A
Normalanschluss 80 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 80 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x50/50 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 125 A möglich	HAK 160 A
Normalanschluss 100 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 100 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x50/50 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 125 A möglich	HAK 160 A
Normalanschluss 125 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 125 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x50/50	HAK 160 A
Normalanschluss 125 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 125 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x95/95 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 200 A möglich	HAK 400 A



AB NS

Normalanschluss 160 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 160 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x95/95 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 200 A möglich	HAK 400 A
Normalanschluss 200 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 200 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x95/95	HAK 400 A
Normalanschluss 200 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 200 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x150/150 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 250 A möglich	Einspeisefeld
Normalanschluss 250 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 250 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x150/150	Einspeisefeld
Normalanschluss 250 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 250 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x240/240 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 315 A möglich	Einspeisefeld
Normalanschluss 315 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 315 A	- Netzanschlussleitung GKN 3x240/240	Einspeisefeld
Normalanschluss 315 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 315 A	- Netzanschlussleitung 2x GKN 3x150/150 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 400 A möglich	Einspeisefeld
Normalanschluss 400 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 400 A	- Netzanschlussleitung 2x GKN 3x150/150	Einspeisefeld
Normalanschluss 400 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 400 A	- Netzanschlussleitung 2x GKN 3x240/240 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 630 A möglich	Einspeisefeld
Normalanschluss 500 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 500 A	- Netzanschlussleitung 2x GKN 3x240/240 - Vertragserhöhung bei kurzer Leitung bis 630 A möglich	Einspeisefeld
Normalanschluss 630 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 630 A	- Netzanschlussleitung 2x GKN 3x240/240	Einspeisefeld
Normalanschluss 800 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 800 A	- Netzanschlussleitung 3x GKN 3x240/240	Einspeisefeld
Normalanschluss grösser 800 A Netzanschluss mit vereinbartem maximalem Strombezug (10ms-Mittelwert) von 800 A	- Dimension der Anschlussleitung wird projektspezifisch berechnet	Einspeisefeld



Leistungserhöhung

Muss der bei der Erstellung des Netzanschlusses vereinbarte maximale Strombezug (10ms-Mittelwert) erhöht werden, werden für diese Leistungserhöhung erneut Kostenbeiträge fällig. Der nachverrechnete Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen vereinbarten maximalen Strombezug. Muss für die gewünschte Leistungserhöhung zusätzlich das Anschlusskabel ausgewechselt werden, wird zusätzlich ein Netzanschlussbeitrag fällig. Dieser berechnet sich gleich wie bei einem Neuanschluss zuzüglich Rückbaukosten für die bestehende Anschlussleitung.

Die Energie Freiamt ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung des vereinbarten maximalen Strombezuges (10ms-Mittelwert) an der Grenzstelle zu überprüfen. Wird festgestellt, dass dieser überschritten wird, ist die Vereinbarung zum maximalen Strombezug zu erhöhen und die Kostenbeiträge werden entsprechend der Leistungserhöhung nachverrechnet.

Temporäre Netzanschlüsse

Für die Erstellung von Netzanschlüssen, welche innerhalb von fünf Jahren wieder vollständig zurück gebaut werden, werden keine Netzkostenbeiträge erhoben. Die Erstellung und der Rückbau des temporären Netzanschlusses inkl. allfälliger Massnahmen im vorgelagerten Netz ist nach effektivem Aufwand durch die Netzanschlussnehmenden zu tragen.

Schlussbestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung von geleisteten Kostenbeiträgen, insbesondere nicht, wenn der vereinbarte maximale Strombezug (10ms-Mittelwert) nicht ausgeschöpft oder der Netzanschluss reduziert wird.

Die Höhe der pauschalen Kostenbeiträge wird vom Verwaltungsrat der Energie Freiamt festgesetzt und kann jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden.

Per 1. April 2013 wurde das Konzept der Kostenbeiträge komplett umgestellt. Bei vor dem 1. April 2013 erstellten Netzanschlüssen ist der vereinbarte maximale Strombezug (10ms-Mittelwert) nicht eindeutig bestimmbar. Die vom Verwaltungsrat der Energie Freiamt definierten «Übergangsbestimmungen von NS-Kostenbeiträgen Ausgabe 1.10.1996 zu NS-Kostenbeiträgen Ausgabe 1.4.2013» behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Dieser Anhang 2 zu den «Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz» der Energie Freiamt werden vom Verwaltungsrat per 1. September 2023 in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 1. April 2016 sowie alle vorgängigen Versionen.

Stichdatum für die Anwendbarkeit der Kostenbeiträge und Bestimmungen ist:

- Für Groberschliessungen: Das Fertigstellungsdatum der Groberschliessung
- Für Kostenbeiträge von Netzanschlüssen: Datum der unterzeichneten Vereinbarung zum Netzanschluss, sofern der Anschluss innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung erstellt wird.

5630 Muri, 24. August 2023

Josef Etterlin
Präsident des Verwaltungsrates

Christian Strebel
Geschäftsführer